

# **SG\_VERSICHERUNGSGERICHT EL 2006/41 vom 23. Januar 2007**

Sg Versicherungsgericht, 2007-01-23, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg\\_publicationen\\_EL\\_2006\\_41](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg_publicationen_EL_2006_41)

FR: SG\_VERSICHERUNGSGERICHT EL 2006/41 du 23 janvier 2007

IT: SG\_VERSICHERUNGSGERICHT EL 2006/41 del 23 gennaio 2007

## **Regeste**

Art. 3c Abs. 1 lit. g ELG. Verzicht auf Vermögen durch Einwilligung in eine vom Ehe- und Erbvertrag abweichende, unvorteilhafte Aufteilung (Entscheid des Versicherungsgerichts des Kantons St. Gallen vom 23. Januar 2007, EL 2006/41).

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Die Frage, ob die Beschwerdeführerin durch die Einwilligung in eine für sie ungünstige, vom Ehe- und Erbvertrag zugunsten der beiden Töchter abweichende Teilung und allenfalls zusätzlich auch durch die Einwilligung in eine nachteilige Umsetzung der vereinbarten Teilung auf Vermögen verzichtet hatte, bildete bereits Gegenstand des mit dem rechtskräftigen Urteil vom 15. Juni 2005 abgeschlossenen Beschwerdeverfahrens EL 2004/27. Die Beschwerde wurde damals teilweise gutgeheissen und die Streitsache wurde im Sinne der Urteilserrwägungen zur weiteren Abklärung und zur neuen Verfügung an die Beschwerdegegnerin zurückgewiesen. Die Beschwerdeführerin geht nun davon aus, dass damit auch die Qualifizierung des Verhaltens der Beschwerdeführerin im Zusammenhang mit der güter- und erbrechtlichen Auseinandersetzung als mögliche Verzichtshandlung gemäss Art. 3c Abs. 1 lit. g ELG erneut Gegenstand des wieder aufgenommenen Verwaltungsverfahrens gebildet habe. Diese Auffassung beruht auf einer Fehlinterpretation der Urteilserrwägungen. In der Erwägung 2 des Urteils vom 15. Juni 2005 wird die Einwilligung der Beschwerdeführerin in eine für sie ungünstige Vermögensaufteilung eindeutig als Verzichtshandlung gemäss Art. 3c Abs. 1 lit. g ELG qualifiziert und es wird angeordnet, dass ein durch dieses Verhalten der Beschwerdeführerin allenfalls entgangenes Vermögen als hypothetisches Vermögen bei der Anspruchsberechnung zu berücksichtigen sei. Die von der Beschwerdeführerin wieder aufgeworfene Frage, ob eine falsche Auskunft der Behörden zu einer für sie nachteiligen Teilung geführt habe und ob dies eine Qualifikation der Einwilligung in diese Teilung als Verzichtshandlung gemäss Art. 3c Abs. 1 lit. g ELG ausschliesse, ist also am 15. Juni 2005 abschliessend beantwortet worden: "Dass die Beschwerdeführerin mit dieser Vorgehensweise möglicherweise den Rat einer Behörde oder eines Behördenmitgliedes befolgt hat, kann nichts daran ändern, dass eine Abweichung vom Ehe- und Erbvertrag zu ihren Ungunsten als Vermögensverzicht zu werten ist. Die Beschwerdeführerin (oder ihre Vertreterin) hätte sich nämlich der Tatsache bewusst sein müssen, dass das Vermögen zusammen mit den Einnahmen in erster Linie der Finanzierung des eigenen Lebensbedarfs zu dienen hatte" (Urteil vom 15. Juni 2005, Erw. 2c a.E.). Die Rückweisung an die Beschwerdegegnerin erfolgte also ausschliesslich zur Ermittlung der Höhe des tatsächlichen und des hypothetischen Vermögens. Demnach kann das anschliessend eröffnete und mit dem angefochtenen Einspracheentscheid wieder

abgeschlossene Verwaltungsverfahren ebenfalls nur der Beantwortung dieser Frage gedient haben, womit auch der Gegenstand des vorliegenden Beschwerdeverfahrens definiert ist. Soweit die Beschwerdeführerin die Frage nach der Qualifizierung ihres Verhaltens bei der Teilung nochmals überprüft haben will, kann auf ihr Begehren nicht eingegangen werden. Gegenstand des Beschwerdeverfahrens kann einzig die Frage bilden, ob das angerechnete hypothetische und effektiv vorhandene Vermögen korrekt ermittelt worden ist.

## E. 2

a) Gemäss dem Ehe- und Erbvertrag vom 16. Mai 1978 bestand zwischen der Beschwerdeführerin und deren Ehemann der Güterstand der allgemeinen Gütergemeinschaft. Zum Gesamtgut gehörten sämtliche in die Ehe eingebrachten und während der Ehe erworbenen Vermögenswerte. Es ist also davon auszugehen, dass das gesamte am Todestag vorhandene Vermögen von den Bestimmungen des Ehe- und Erbvertrages erfasst wurde. Die güterrechtliche Regelung dieses Vertrages lautete: 5/8 zu Eigentum an den überlebenden Ehegatten, die restlichen 3/8 an die Erben des vorverstorbenen Ehegatten. In erbrechtlicher Hinsicht hatten die Eheleute H. \_\_\_ vereinbart, dass der überlebende Ehegatte als Erbe das lebenslängliche Nutzniessungsrecht am Nachlass, d.h. an den restlichen 3/8 des Gesamtgutes habe solle. Den Nachkommen als Erben stand also nur das nackte Eigentum an diesen 3/8 zu. Als Teilungsregel wurde zudem vorgesehen, dass der überlebende Ehegatte sich die Liegenschaft zu Alleineigentum zuweisen lassen könne. Dieser Ehe- und Erbvertrag ist nicht angefochten worden, d.h. die Beschwerdeführerin hätte gestützt auf die verbindlichen güter- und erbrechtlichen Vertragsbestimmungen 5/8 des Gesamtgutes zu Eigentum, dabei die Zuweisung der Liegenschaft zu Alleineigentum, und die restlichen 3/8 des Gesamtgutes zur Nutzniessung beanspruchen können. Es ist davon auszugehen, dass weder die güterrechtlichen noch die erbrechtlichen Bestimmungen eingehalten worden sind und dass auch die Teilungsregel keine Beachtung gefunden hat. Der Erbteilakt weist nämlich Beträge aus, die nicht der Aufteilung 5/8 zu 3/8 entsprechen, und der Grundstückkaufvertrag nennt die Beschwerdeführerin nicht als Alleineigentümerin und Verkäuferin, sondern nur als Nutzniessungsberechtigte. b) Die Ermittlung des hypothetischen Vermögens setzt die Kenntnis jenes Vermögens voraus, über das die Beschwerdeführerin nach dem Tod ihres Ehemannes verfügt hätte, wenn sie alle ihr durch den Ehe- und Erbvertrag eingeräumten Ansprüche ausgeschöpft hätte. Auf der Grundlage ihres güterrechtlichen Anspruchs auf 5/8 des Gesamtgutes zu Eigentum hätte sich die Beschwerdeführerin, falls der Wertschriftenanteil des Gesamtgutes 3/8 oder mehr ausgemacht hätte, die Liegenschaft zu Alleineigentum zuweisen lassen können. Grundsätzlich wäre dies auch möglich gewesen, wenn das Wertschriftenvermögen weniger als 3/8 des Gesamtgutes ausgemacht hätte, denn die Beschwerdeführerin hätte sich durch die Aufnahme einer Hypothek auf der – unbelasteten – Liegenschaft die Mittel verschaffen können, um 3/8 des Gesamtgutes zugunsten der beiden Töchter nach wie vor durch Wertschriftenvermögen abdecken zu können, sofern dies angesichts ihres lebenslänglichen Nutzniessungsrechts an diesem Wertschriftenvermögen überhaupt nötig gewesen wäre. Bei der Ermittlung des hypothetischen Vermögens ist also davon auszugehen, dass die Beschwerdeführerin hypothetisch Alleineigentümerin der Liegenschaft sei. Zudem ist anzunehmen, dass sie Eigentümerin von 5/8 des Gesamtgutes und Nutzniesserin von 3/8 des Gesamtgutes sei. Die tatsächlichen Eigentumsverhältnisse entsprechen diesen güter- und erbrechtlichen Vorgaben ganz offensichtlich nicht, wie sowohl der Erbteilakt als auch der Grundstückkaufvertrag zeigen. Warum dem so ist, lässt sich aufgrund der vorhandenen

Akten nicht nachvollziehen. Neben dem Erbteilakt vom 6. Oktober 2003 muss es insbesondere eine Vereinbarung der drei Erbinnen über die Zuweisung der Liegenschaft in das Eigentum der beiden Töchter gegeben haben, denn dies setzte angesichts der Abweichung vom Ehe- und Erbvertrag eine Zustimmung der Beschwerdeführerin voraus. Es fehlen also Unterlagen, welche die effektiven Teilungshandlungen dokumentieren würden. Der Erbteilakt vom 6. Oktober 2003 erweckt zudem den Eindruck, dass dabei nur mit abstrakten Quoten operiert worden sei, dass diese Aufteilung des Gesamtgutes also nicht zu entsprechenden konkreten Vermögensdispositionen geführt habe. Es fehlen Kontoauszüge, die den Stand des Wertschriftenvermögens am Todestag und die spätere Entwicklung dieses Vermögens - und damit auch die Konsequenzen der effektiven Teilungshandlungen der drei Erbinnen - dokumentieren würden. Ohne diese Kontoauszüge kann insbesondere nicht geprüft werden, ob das EAO-Konto 7.001.741.07 das gesamte Vermögen der Beschwerdeführerin nach der Teilung darstellt, und wenn ja, weshalb es so deutlich von den güter- und erbrechtlichen Vorgaben des Ehe- und Erbvertrages abweicht. Da die Qualifikation des anrechenbaren Vermögens als effektiv vorhanden oder als hypothetisch insbesondere im Hinblick auf Art. 17a ELV wichtig ist, ist es unverzichtbar, die Vermögenslage am Todestag und die Vermögensentwicklung nach dem Todestag zu ermitteln. Die Beschwerdegegnerin wird dies nachzuholen haben, nötigenfalls unter Einsatz der ihr zur Verfügung stehenden Sanktionen bei Verletzung der Mitwirkungspflicht im Rahmen der Sachverhaltsabklärung gemäss Art. 43 Abs. 3 ATSG. c) Zur Bemessung des hypothetischen Vermögens ist zunächst der effektive Wert des Gesamtgutes am Todestag zu ermitteln. Die Beschwerdegegnerin hat es trotz einer ausdrücklichen Anordnung im Urteil vom 15. Juni 2005 unterlassen, den Marktwert der Liegenschaft zu ermitteln. Im Normalfall kann der Verkaufspreis zwar ein ausreichendes Indiz für den Marktwert darstellen. Dies kann aber auf den vorliegenden Fall nicht zutreffen, denn eine der beiden Töchter hat die Liegenschaft gekauft. Der Kaufpreis lag 10% unter dem amtlichen Verkehrswert. In dieser Situation besteht der dringende Verdacht, dass beim Verkauf nicht der effektive Marktpreis erzielt worden sein könnte. Wäre die Liegenschaft auf dem offenen Markt angeboten worden, hätte u.U. ein höherer Verkaufserlös resultiert. Der Verkauf an einen Verwandten zu einem unter dem Marktwert liegenden Preis stellt für sich allein betrachtet in aller Regel einen Vermögensverzicht im Sinne des Art. 3c Abs. 1 lit. g ELG dar, weil damit nicht der bestmögliche Preis erzielt wird. Da die Beschwerdeführerin auf die Einräumung des Alleineigentums an der Liegenschaft verzichtet hat, hat sie auch auf die Möglichkeit verzichtet, die Liegenschaft zum Marktwert zu verkaufen. Ist der Marktwert der zum Gesamtgut gehörenden Liegenschaft nicht bekannt, kann auch der Wert des Gesamtgutes nicht feststehen. Damit fehlt der Berechnung des hypothetischen Vermögens die Grundlage. Der Sachverhalt erweist sich somit weiterhin als unzureichend abgeklärt. Dies gilt auch in bezug auf die Todesfallkosten, denn es gibt keine Bestimmung, die es zulassen würde, den Wert des anrechenbaren Vermögens durch Pauschalierungen oder Schätzungen zu ermitteln. d) Die Beschwerdegegnerin hat die Differenz zwischen dem im Erbteilakt ausgewiesenen Betrag von Fr. 213'000.- und dem per 31. Dezember 2003 angegebenen Vermögen von Fr. 115'000.- mangels entsprechender Unterlagen damit zu erklären versucht, dass sie den gesamten Differenzbetrag von Fr. 98'000.- als verbraucht betrachtet hat. Sie hat aber nur einen Teil davon als angemessenen Verbrauch akzeptiert. Den Rest hat sie als hypothetisches Vermögen angerechnet. Sie ist also davon ausgegangen, dass ein unangemessener, d.h. über den Grundlebensbedarf eines Heimbewohners hinausgehender Vermögensverbrauch als Verzicht im Sinne des Art. 3c Abs. 1 lit. g ELG zu

qualifizieren sei. Die höchstrichterliche Praxis dürfte diese Qualifikation als hypothetisches Vermögen allerdings nicht akzeptieren (vgl. Urs Müller, Rechtsprechung des Bundesgerichts zum Sozialversicherungsrecht, Bundesgesetz über die Ergänzungsleistungen, 2.A., Rz 464). Diese Frage kann allerdings offen gelassen werden, da auf jeden Fall eine Rückweisung zur weiteren Abklärung erfolgen muss. Die Beschwerdegegnerin hat nämlich den "angemessenen" Verbrauch geschätzt, ohne vorgängig zu versuchen, die Vertreterin der Beschwerdeführerin dazu zubringen, dass sie den gesamten Aufwand in der fraglichen Periode belegt hätte. Auch in diesem Zusammenhang ist festzuhalten, dass es nicht zulässig ist, aufwendige Sachverhaltsabklärungen zu vermeiden oder Verletzungen der Mitwirkungspflicht bei der Sachverhaltsabklärung zu kompensieren, indem irgendwelche plausibel erscheinende Sachverhaltsannahmen getroffen werden. Kann der Verbrauch eines Vermögens trotz der Ausschöpfung aller Möglichkeiten zur Abklärung des Sachverhalts nicht belegt werden oder weigert sich die versicherte Person, ihrer Mitwirkungspflicht bei der Überprüfung des behaupteten Vermögensverbrauchs nachzukommen, so ist darauf nicht mit der Berücksichtigung eines geschätzten angemessenen Vermögensverbrauchs, sondern mit der Anrechnung des gesamten effektiv vorhanden gewesenen und nicht mit der Anrechnung eines hypothetischen Vermögens zu reagieren. Im vorliegenden Fall ist nicht ausreichend konsequent versucht worden, die Vermögensentwicklung zwischen dem Ableben des Erblassers und dem 31. Dezember 2003 zu ermitteln. Auch in diesem Zusammenhang erweist sich der Sachverhalt als unzureichend abgeklärt.

### **E. 3**

Im Sinne der vorstehenden Ausführungen erweist sich der Sachverhalt, auf den sich die Beschwerdegegnerin in bezug auf die Höhe des anzurechnenden – effektiv vorhanden gewesenen oder hypothetischen – Vermögens gestützt hat, als unzureichend abgeklärt. Der angefochtene Einspracheentscheid ist deshalb in Verletzung des Untersuchungsgrundsatzes ergangen. Er ist als rechtswidrig aufzuheben und die Sache ist zur weiteren Sachverhaltsabklärung an die Beschwerdegegnerin zurückzuweisen. Die Beschwerdegegnerin wird beachten, dass sich der Gegenstand des wieder aufzunehmenden Verfahrens auf die Frage beschränken muss, wie hoch das der Beschwerdeführerin anzurechnende Vermögen ist. Die Frage, ob die Abweichung vom Ehe- und Erbvertrag als Verzichtshandlung gemäss Art. 3c Abs. 1 lit. g ELG zu qualifizieren sei, ist mit dem Urteil vom 15. Juni 2005 abschliessend bejaht worden. Demgemäss hat das Versicherungsgericht im Zirkulationsverfahren gemäss Art. 53 GerG entschieden: 1. In teilweiser Gutheissung der Beschwerde wird der Einspracheentscheid vom 5. September 2006 aufgehoben und die Sache wird zur weiteren Abklärung und zur neuen Verfügung im Sinne der Erwägungen an die Beschwerdegegnerin zurückgewiesen. 2. Es werden keine Gerichtskosten erhoben.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.